

# **Bekanntmachung**

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,  
Fachdienst Wasserwirtschaft

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Sandesneben hat die teilweise Entrohrung des Gewässers 1.26 des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau-Nusse in der Gemarkung Sandesneben Flur 7 (von km 8 +713 bis km 8.788) nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Für das geplante Vorhaben ist eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3 c, Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2.2 zu 3 c UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 27.06.2011

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
Im Auftrag

Sven Benecke